

## **Schutzkonzept COVID-19 für die Waldhütte Rottenschwil**

### **Gültig ab 6. Juni 2020 bis auf Weiteres**

Ab dem 6. Juni 2020 sind Anlässe und -veranstaltungen mit bis zu 300 Personen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen sowie der Möglichkeit zur Rückverfolgung sämtlicher teilnehmenden Personen erlaubt. Demnach ist die Benützung der Waldhütte unter nachfolgenden Bedingungen wieder erlaubt:

Die Teilnehmenden müssen symptomfrei sein. Wenn Kontakte mit weniger als 2 Metern Distanz nicht ganz zu vermeiden sind, muss die Nachverfolgung der Personen möglich sein. Das bedeutet, dass von den Teilnehmenden an Anlässen in der Waldhütte Vorname, Nachname und Telefonnummer zu erfassen und nach vierzehn Tagen wieder zu löschen sind. Verantwortlich hierfür ist der/die Mieter/in gemäss Buchungsbestätigung resp. die darin genannte Ansprechperson (bei Vereinen / Gruppierungen / Organisationen).

Bei Veranstaltungen mit Abgabe von Getränken und/oder weiteren Verpflegungsmöglichkeiten sind die dazu geltenden Hygiene- und Schutzmassnahmen einzuhalten.

Im Übrigen richten sich die Schutzmassnahmen nach der entsprechenden Verordnung des Bundesrats sowie nach den schweizweit geltenden Grundprinzipien des BAG.

Für die Reinigung und Desinfektion der Waldhütte (inkl. Türgriffen, Handläufen, Sanitäreinrichtungen) sowie dem genutzten Mobiliar und das Mitbringen des benötigten Reinigungs- und Desinfektionsmittels ist die Mieterin oder der Mieter selber verantwortlich.

Rottenschwil, 9. Juni 2020